

Hinweise zur Ermittlung der Elternbeiträge für den Besuch der Kindertagesstätten in Uelzen 2025/2026

Für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertagesstätten (KiTa) können, entsprechend der gesetzlichen Vorgaben, Kostenbeiträge (Elternbeiträge) festgesetzt werden, sofern der Besuch der KiTa nicht beitragsfrei ist.

Beitragsfreiheit:

Kinder, die das **dritte Lebensjahr vollendet** haben, haben gemäß § 22 Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Tagespflege (NKiTaG) bis zu ihrer Einschulung Anspruch eine Tageseinrichtung mit Kräften, für die das Land Niedersachsen Leistungen nach §§ 24 ff NKiTaG erbringt, beitragsfrei zu besuchen.

Der gesetzliche Anspruch auf Beitragsfreiheit umfasst eine Betreuungszeit (einschließlich Randzeiten *-Früh- und Spätdienst-*) **von höchstens 8 Stunden täglich**. Für die Inanspruchnahme von Betreuungszeiten, die über einen Umfang von 8 Stunden täglich hinausgehen, können entsprechend der gesetzlichen Normierung Gebühren oder Entgelte erhoben werden.

Die entsprechende Elternbeitragsstaffel der Hansestadt Uelzen ist Bestandteil der Richtlinien der Hansestadt Uelzen zu den Elternbeiträgen in den Kindertagesstätten in Uelzen (Richtlinien). Diese Richtlinien gelten für den Besuch der Kindertagesstätten in der Hansestadt Uelzen, soweit diese in der Trägerschaft der Hansestadt stehen. **Die Richtlinien hängen in den Kindertagesstätten zu Ihrer Kenntnisnahme aus.** Die Elternbeitragsstaffel (Gebührenstaffel) ist auf der Rückseite abgedruckt.

Der für das laufende Betreuungsjahr (hier: 2025/2026) festgesetzte Elternbeitrag ist grundsätzlich vom Beginn des Betreuungsjahres (1. August) bis zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli des Folgejahres) zu zahlen.

Die Einstufung in die Elternbeitragsstaffel erfolgt aufgrund der Richtlinien ausschließlich durch die Hansestadt Uelzen.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie einen **Antrag auf Herabsetzung des Elternbeitrages** bei der Hansestadt Uelzen stellen. Den formlosen Antrag finden Sie in der Anlage.

Weitergehende Informationen entnehmen Sie bitte den Richtlinien.

In der Anlage erhalten Sie die „**Verbindliche Erklärung zur Ermittlung des Elternbeitrages**“ mit der Bitte diese ausgefüllt, unterschrieben und mit der Bestätigung der Kindertagesstätte bei der Hansestadt Uelzen einzureichen.

Für jedes Kind, das eine Kindertagesstätte in Uelzen besucht, ist eine **Verbindliche Erklärung zur Ermittlung des Elternbeitrages (siehe Anlage) auszufüllen!**

Wenn Ihr Kind das dritte Lebensjahr bei Aufnahme in die Kindertagesstätte bereits vollendet hat und eine Betreuungszeit von höchstens acht Stunden in Anspruch nimmt, brauchen Sie nur die Seite 1 der Verbindlichen Erklärung einzureichen.

Die Seiten 2 bis 4 müssen, sofern Sie die Festsetzung des Elternbeitrages durch die Hansestadt wünschen, nur einmal ausgefüllt werden. Dies gilt auch dann, wenn mehrere Ihrer Kinder eine Kindertagesstätte besuchen, die am 01.08.2025 bzw. bei Aufnahme in die Kindertagesstätte noch nicht das 3. Lebensjahr vollendet haben oder das 3. Lebensjahr vollendet haben und eine Betreuungszeit von mehr als 8 Stunden täglich in Anspruch nehmen.

Wenn Sie sich für die Zahlung des Höchstbetrages entscheiden, reichen Sie bitte nur Seite 1 und 2 ein. Es sind keine Angaben zum Einkommen erforderlich.

Die **ausgefüllte und unterschriebene „Verbindliche Erklärung zur Ermittlung des Elternbeitrages“, einschließlich aller notwendigen Einkommensnachweise** und der **Bestätigung der Kindertagesstätte**, sowie gegebenenfalls den Antrag auf Herabsetzung des Elternbeitrages, reichen Sie bitte

komplett umgehend, spätestens aber bis zum 18.06 2025 ein, bei der
Hansestadt Uelzen, Herzogenplatz 2, 29525 Uelzen
Raum 56a (im ehemaligen Amtsgerichtsgebäude)

Ansprechpartnerin: Frau Busse **Tel.** 0581/800-6284
Email: kita@stadt.uelzen.de

Sprechzeiten: Montag, Donnerstag und Freitag jeweils von 08:00 Uhr bis 11:30 Uhr
 Dienstag von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr

Bedenken Sie bitte, dass der **Höchstbeitrag** festgesetzt werden muss, wenn Ihre Angaben nicht vollständig sind und/oder keine ausreichenden Nachweise von Ihnen vorgelegt werden.

Hinweis: Für Kinder, die zum **01.08.2025** erstmalig einen **Betreuungsplatz in einer Krippe in Anspruch** nehmen, kann der Abgabetermin für die Unterlagen abweichen. Bitte setzen Sie sich mit Frau Busse in Verbindung.

Wichtiger Hinweis bei Umzug:

Bitte teilen Sie einen etwaigen Umzug umgehend mit. Nach Ziff. 3.7 gelten die Richtlinien auch für Eltern, Elternteile und ihre Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Hansestadt Uelzen haben, wenn Sie einen Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte in der Hansestadt Uelzen belegen. Gem. Ziff. 5.4 ist zum festgesetzten Elternbeitrag ein pauschalierter Betriebskostenanteil (Betriebskostenzuschuss) zu zahlen.

Gebührenstaffel für Kindertagesstätten in der Stadt Uelzen ab dem 01.08.2016														
Einkommensstufe	Bereinigtes monatliches Netto-Gesamteinkommen der Familie (incl. u.a. Kindergeld usw.)						Halbtagsgruppe 4,0 Std.	Beitrag je Stunde über 4,0 Std. hinaus bzw. zusätzlicher KiGa-Beitrag	Gruppe mit bis zu 5,0 Std.	Gruppe mit bis zu 6,0 Std.	Gruppe mit bis zu 7,0 Std.	Gruppe mit bis zu 8,0 Std.	Gruppe mit bis zu 9,0 Std.	Gruppe mit bis zu 10 Std.
	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	6 Pers.	7 Pers.								
Stufe 1 Einkommen bis	1.719 €	2.069 €	2.420 €	2.777 €	3.128 €	3.479 €	100 €	17 € pro Std.	117 €	134 €	151 €	168 €	185 €	202 €
Stufe 2 Einkommen bis	1.891 €	2.276 €	2.662 €	3.055 €	3.441 €	3.827 €	112 €	19 € pro Std.	131 €	150 €	169 €	188 €	207 €	226 €
Stufe 3 Einkommen bis	2.080 €	2.503 €	2.928 €	3.360 €	3.785 €	4.210 €	123 €	21 € pro Std.	144 €	165 €	186 €	207 €	228 €	249 €
Stufe 4 Einkommen bis	2.288 €	2.754 €	3.221 €	3.696 €	4.163 €	4.631 €	135 €	23 € pro Std.	158 €	181 €	204 €	227 €	250 €	273 €
Stufe 5 Einkommen bis	2.517 €	3.029 €	3.543 €	4.066 €	4.580 €	5.094 €	149 €	25 € pro Std.	174 €	199 €	224 €	249 €	274 €	299 €
Stufe 6 Einkommen bis	2.768 €	3.332 €	3.897 €	4.472 €	5.038 €	5.603 €	164 €	27 € pro Std.	191 €	218 €	245 €	272 €	299 €	326 €
Stufe 7 Einkommen bis	3.045 €	3.665 €	4.287 €	4.920 €	5.541 €	6.163 €	180 €	30 € pro Std.	210 €	240 €	270 €	300 €	330 €	360 €
Stufe 8 Einkommen bis	3.350 €	4.032 €	4.716 €	5.412 €	6.096 €	6.780 €	198 €	33 € pro Std.	231 €	264 €	297 €	330 €	363 €	396 €
Stufe 9 Einkommen bis	3.685 €	4.435 €	5.187 €	5.953 €	6.705 €	7.458 €	218 €	36 € pro Std.	254 €	290 €	326 €	362 €	398 €	434 €
Stufe 10 Einkommen bis	4.053 €	4.879 €	5.706 €	6.548 €	7.376 €	8.203 €	240 €	40 € pro Std.	280 €	320 €	360 €	400 €	440 €	480 €
Stufe 11 Einkommen bis	4.459 €	5.366 €	6.277 €	7.203 €	8.113 €	9.024 €	264 €	44 € pro Std.	308 €	352 €	396 €	440 €	484 €	528 €
Stufe 12 Einkommen über	4.459 €	5.366 €	6.277 €	7.203 €	8.113 €	9.024 €	290 €	48 € pro Std.	338 €	386 €	434 €	482 €	530 €	578 €

(Stand: April 2025)